

Eine parlamentarische Kommission kann diese Prüfungstätigkeit aber nur dann ernstlich wahrnehmen, wenn mindestens ein Mitglied revisions-technisch geschult ist und über einschlägige Erfahrungen verfügt.<sup>16</sup> Die ehrenamtlichen Mitglieder einer Parlamentskommission werden der Kontrollaufgabe in aller Regel nicht gewachsen sein.<sup>17</sup> Aus diesem Grund wird in Liechtenstein, wie in manchen kleineren Gemeinwesen, ein professionelles Büro zur Unterstützung beigezogen. Nach Ansicht der Abgeordneten vermag diese Lösung zu befriedigen.<sup>18</sup>

### e) Revisionsmöglichkeiten

BUSCHOR<sup>19</sup> gibt zu bedenken, dass dieser Beizug von Revisionsgesellschaften insofern problematisch sei, als «die heutige Ausbildung der Bücherexperten und das Revisionshandbuch der Schweiz den wichtigen Besonderheiten öffentlicher Haushalte nicht Rechnung tragen». Es bestünde die Gefahr, dass die klassischen Revisionsgrundsätze überbewertet, die für die Prüfung eines öffentlichen Haushaltes wichtigen Kriterien (Legalitätsprinzip, Abgrenzung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben, die Einhaltung subventionsrechtlicher und delegationsrechtlicher Bestimmungen usw.) dagegen vernachlässigt würden. Trotz der angesprochenen Bedenken ist man sich in Liechtenstein weitgehendst einig, dass der Beizug einer privaten Revisionsgesellschaft eine zweckmässige Massnahme ist. Die gewählte Gesellschaft ist aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung offenbar in der Lage, ihr Mandat befriedigend wahrzunehmen, und die einschlägigen Fachzeitschriften befassen sich in zunehmendem Masse mit den Problemen der Revision öffentlicher Haushalte.

Die externe Prüfung entlastet wohl die rechnungsprüfende Landtagskommission (bisher die GPK, nach dem in dieser Arbeit vertretenen Vorschlag die FiKo), macht sie aber nicht überflüssig. Zwischen der unprofessionellen Abschlussprüfung durch die Kommission und ihrer Ausschaltung

<sup>16</sup> Diese Forderung stellt BORNER Hans, 20. «Es kann in der Tat kein Grund gefunden werden, weshalb Steuergelder weniger sorgsam kontrolliert werden sollen als die Mittel einer Aktiengesellschaft, was folglich nach einer fachmännisch einwandfreien Revision ruft...» (ebenda, 19); vgl. BUSCHOR, Interne und externe Revision, 64.

<sup>17</sup> Vgl. TIMMERMANN/BERTHOLD, 6; INGOLD, 292.

<sup>18</sup> Befragung; vgl. RITTER Karlheinz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 44 Anm. 14.

<sup>19</sup> BUSCHOR, Interne und externe Revision, 64; ders., Finanzaufsicht, 46.